

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, diese vertreten durch den Landesbetrieb Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

- nachstehend Großmarkt genannt -

und

Mercedes-Benz Vertrieb Deutschland, Daimler AG, 10243 Berlin

- nachstehend Nutzerin genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

- nachstehend Vertrag genannt -

### **§ 1 Überlassungsobjekt**

Der Großmarkt übergibt der Nutzerin eine Fläche von insgesamt ca. 60.000 m<sup>2</sup> auf dem Großmarkt

- nachstehend Nutzungsobjekt genannt -

gemäß als Anlage 1 beigefügten Flächenübersichten (farbig gekennzeichnete Flächen mit Aufbauzeiten im Entwurf).

### **§ 2 Überlassungszweck**

- (1) Das Nutzungsobjekt wird zu gewerblichen Zwecken übergeben, und zwar für die Durchführung der Veranstaltung Smart Times (nachfolgend *Veranstaltung* genannt) am 26.08.2016 und 27.08.2016

Die Beschreibung der Veranstaltung ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Eine andere Nutzung der verfügbaren Fläche ist nicht zulässig und berechtigt den Großmarkt zur fristlosen Kündigung.

- (2) Die Nutzerin darf auf dem Nutzungsobjekt lediglich mobile Anlagen errichten, die für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Änderungen in der vorgesehenen Bebauung bedürfen der Zustimmung des Großmarktes.

- (3) Der Großmarkt gestattet der Nutzerin, das Nutzungsobjekt unter den nachfolgenden Bedingungen nach erfolgter Platzzuweisung zu nutzen.

### **§ 3 Überlassungsdauer**

Die Vertragsdauer ist vom 22.08.2016, 10.00 Uhr bis zum 29.08.2016, 16:00 Uhr einschließlich der Auf- und Abbauphase, befristet.

Die Auf- und Abbauphase für die unterschiedlichen Veranstaltungsbereiche ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 1.

1  
1/1

#### § 4 Nutzungsentgelt und Kautions

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Flächennutzung [REDACTED] zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag für die Veranstaltung ist bis zum [REDACTED] an den Großmarkt Hamburg, Deutsche Bundesbank, IBAN: DE02 2000 0000 0020 1015 55, BIC: MARKDEF 1200 zu zahlen. Die Einzahlung ist mit dem Verwendungszweck „Nutzungsentgelt SMART TIMES 2016“ zu versehen.
- (2) Die Nutzerin kann während der Überlassungsdauer die Toilettenanlagen SW, S/O, N/O und den Bahnbüros nutzen. Sie ist während der Veranstaltungszeiten für die Unterhaltung (Reinigung, Sanitärartikel) der Anlagen verantwortlich. Nach Veranstaltungsende hat eine Endreinigung zu erfolgen. Das Nutzungsentgelt beträgt [REDACTED] zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ist zusammen mit dem Flächennutzungsentgelt zu entrichten. Die Entsorgung des Abwassers ist im Nutzungsentgelt enthalten.
- (3) Bei nicht termingerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz analog § 288 Absatz 2 BGB erhoben. Für jedes Mahnschreiben können außerdem Mahnkosten in angemessener Höhe berechnet werden. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (4) Neben dem Entgelt ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] bis spätestens [REDACTED] zu leisten.  
Die Sicherheitsleistung wird u. a. zur Deckung der Kosten verwendet, die sich ggf. aus einem Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen und den daraus erforderlichen Maßnahmen ergeben. Die Sicherheitsleistung soll in Form einer Überweisung in vorgenannter Höhe erbracht werden. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung erfolgt nicht.
- (5) Die Inanspruchnahme des Nutzungsobjektes ist untersagt, wenn das Nutzungsentgelt nicht vollständig oder rechtzeitig eingeht oder die Sicherheitsleistung nicht vollständig oder rechtzeitig gestellt wird.  
Das Nutzungsobjekt darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung des Entgeltes und die Hinterlegung der Kautions erfolgt sind.

#### § 5 Übergabe und Übernahme des Nutzungsobjektes

Die Zuweisung des Nutzungsobjektes erfolgt nach Absprache, spätestens am 22.08.2016 um 10:00 Uhr vor Ort. Die Übergabe bzw. Übernahme wird protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Andere als die zugewiesenen Grundstücksteile dürfen nicht genutzt werden. Das Einschlagen von Ankern und ähnlichem ist untersagt. Eine Sicherung von Aufbauten an den Geländern der Rampenniederfahrten ist nicht gestattet.

Das Nutzungsobjekt muss am 29.08.2016 um spätestens 16:00 Uhr gesäubert und in einwandfreiem Zustand an den Großmarkt zurückgegeben werden. Für die Übergabe

be wird rechtzeitig ein Termin mit dem Großmarkt vereinbart. Die Übergabe bzw. Übernahme wird protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Rückgabe der Fläche bis zum 29.08.2016 um 16:00 Uhr nicht erreicht wird, ist der Großmarkt berechtigt, eine leistungsfähige Fachfirma mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen. Die Kosten hierfür übernimmt die Nutzerin.

Die Nutzerin hat für jeden Tag der verzögerten Rückgabe des Nutzungsobjektes eine Entschädigung in Höhe von [REDACTED] an den Großmarkt zu zahlen. Diese Regelung erfolgt unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche. Insbesondere ist die Nutzerin regresspflichtig, wenn der Großmarktbetrieb durch die Verzögerung beeinträchtigt oder verhindert werden sollte.

## § 6

### **Erfordernis eines Sicherheitskonzepts, Beurteilung der Sicherheitsvorkehrungen durch die Feuerwehr und Ordnungsdienst**

- (1) Die Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und sicher durchgeführt wird. Die Nutzerin hat ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Sie hat einen wirksamen Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Das Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes ist in Anlehnung an § 43 VStättV insbesondere dann gegeben, wenn die Veranstaltung für mehr als 5.000 Besucher ausgelegt ist.
- (3) Das Sicherheitskonzept sowie den endgültig abgestimmten Aufbauplan hat die Nutzerin dem Großmarkt bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Eine Abnahme des Konzeptes durch den Großmarkt erfolgt nicht. Der Großmarkt leitet das Konzept an die Feuerwehr für eine Risikoanalyse und eine brandschutzrechtliche Stellungnahme weiter. Sollte diese Ordnungsbehörde zu der Erkenntnis gelangen, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen von der Nutzerin notwendiger Weise zu treffen sind, damit die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist die Nutzerin verpflichtet, diesen Maßnahmen nachzukommen und ihr Sicherheitskonzept entsprechend anzupassen. Die Umsetzungsmaßnahmen bzw. die Anpassung des Sicherheitskonzeptes hat sie gegenüber dem Großmarkt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

- (4) In Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltung behält sich der Großmarkt zusätzlich vor, vor Veranstaltungsbeginn in Anwesenheit der Nutzerin die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen durch die Feuerwehr vor Ort begutachten zu lassen (sog. Abnehmerundgang). **Dieser Abnehmerundgang ist für Freitag, den 26.08.2016 um 09.00 Uhr, vorgesehen.** Sollten sich kurzfristig Mängel bei den Sicherungsmaßnahmen zeigen, ist die Nutzerin verpflichtet, die Mängel kurzfristig und vor Veranstaltungsbeginn zu beseitigen und den Ansprüchen der Feuerwehr vollumfänglich nachzukommen. Bis die Nutzerin die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist es der Nutzerin nicht gestattet, die Fläche im Sinne der geplanten Veranstaltung zu nutzen.

- (5) Für den Zugang der Veranstaltungsbesucher ist das Tor Stadtdeich und Nord zu nutzen. Der Nutzerin obliegt die Zugangskontrolle. Etwaige verkehrslenkende Maßnahmen sind rechtzeitig mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Veranstaltungsbesucher den Großmarkt am 26. und 27.08.2016 jeweils bis spätestens 24.00 Uhr verlassen haben.

Zufahrt zum Veranstaltungsgelände erhalten nur von der Nutzerin akkreditierte Fahrzeuge.

- (6) Ferner ist die Nutzerin verpflichtet, dem Großmarkt für die Durchführung der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss. Es ist sicherzustellen, dass den Vertretern des Großmarkts (u. a. Marktaufsicht, Technischer Betrieb) im Rahmen deren Aufgabenwahrnehmung Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung gewährt wird und ein direkter Kontakt zum Veranstaltungsleiter erfolgen kann.
- (7) Der Verstoß gegen die hier genannten Bestimmungen stellt einen Kündigungsgrund i.S.d. § 17 dar.

## § 7

### Absperrmaßnahmen

- (1) Die Nutzerin hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Nutzungsobjekt vom übrigen Großmarktgelände in geeigneter Weise und wirksam abgesperrt wird. Zu den begrenzenden Objekten, insbesondere den Rampenniederfahrten inkl. der oberhalb angebrachten Gatter, ist ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m einzuhalten. Dieser Bereich ist so abzusichern, dass weder Veranstaltungsteilnehmer noch Personal in den abgesperrten Bereich gelangen können.

Alle Absperrmaßnahmen haben in Abstimmung mit dem Großmarkt zu erfolgen. Während der Nutzungszeit sind Ordner in hinreichender Zahl an den Absperrungen und in den Rampenniederfahrten zu postieren, die auch dafür Sorge tragen, dass die übrigen Großmarktflächen von den Veranstaltungsbesuchern nicht betreten werden. Ferner hat die Nutzerin in erforderlichem Umfang für Hinweisschilder u. ä. zu sorgen.

- (2) Die Absperrmaßnahmen sind umgehend nach der Veranstaltung soweit zurückzubauen, dass auf der Veranstaltungsfläche und insbesondere auf den umliegenden Flächen wieder Marktverkehr erfolgen kann.
- (3) Flucht- und Rettungswege müssen während der Überlassungsdauer jederzeit frei zugänglich sein.
- (4) Für die verkehrsrechtliche Aus- und Beschilderung des Nutzungsobjekts für die Marktteilnehmer des Großmarkts im Vorfeld der Veranstaltung sowie für die Kommunikation mit den Marktteilnehmern ist der Großmarkt verantwortlich.

## § 8 Wasser- und Stromversorgung

Die Wasser- und Energieversorgung ist Sache der Nutzerin. Müssen in Abstimmung mit dem Großmarkt Einrichtungen des Großmarktes in Anspruch genommen werden oder zusätzliche bauliche und technische Einrichtungen erstellt werden, hat die Nutzerin die Kosten für deren Herrichtung und den Anschluss daran zu tragen. Die Installation von Starkstromanlagen darf nur von einer dafür zugelassenen Fachfirma vorgenommen werden. Liefert der Großmarkt Energie und Wasser, wird der Nutzerin ein Entgelt in Anlehnung an die für großmarktansässige Betriebe geltenden Tarife

gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für die großmarktübliche Beleuchtung des Nutzungsobjektes während der Nutzungszeit sind im Nutzungsentgelt enthalten.

## § 9 Reinigung / Abfallentsorgung

- (1) Die Nutzerin hat bereits bei der Veranstaltungsplanung darauf hinzuwirken, dass das Abfallaufkommen möglichst gering ist und Verschmutzungen des Großmarktgeländes nicht entstehen. Dies gilt auch für die Durchführung von Konzertauftritten. Insbesondere die Verwendung von Effektmaterial wie Federn, Glitter, Konfetti u. ä. ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Die Verwendung von Glas (Flaschen und Gläser) ist nicht gestattet. Die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass evtl. von Besuchern eingetragene Glasscherben auf und unmittelbar um die Veranstaltungsfläche inkl. Zuwegung mehrfach täglich entfernt werden.
- (3) Abfall/Verpackungsmaterial ist ausschließlich in dafür vorgesehene und von der Nutzerin zu stellende Behältnisse (Abfallcontainer/Pressen etc.) zu sammeln. Das Abstellen dieser Behältnisse auf dem Großmarkt, außerhalb des Nutzungsobjektes, ist nicht gestattet.
- (4) Es sind von der Nutzerin für die Besucher ausreichend Abfallbehälter zu stellen. Dies gilt auch für den Eingangsbereich vor dem Tor Stadtdeich und Nord. Das Liegenlassen von Abfall/Verpackungsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist nicht gestattet. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material, darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.
- (5) Die Nutzerin verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Reinigung des Überlassungsobjektes während der Veranstaltungen und nach Beendigung der Veranstaltungen vor Rückgabe des Überlassungsobjektes vorzunehmen. Insbesondere ist nach den Veranstaltungstagen bis 01.00 Uhr eine Flächenreinigung durchzuführen.
- (6) Die Nutzerin haftet für Schäden und Ansprüche Dritter, die durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

<sup>5</sup>  
in den  
Hf

## **§ 10 Abstellen von Fahrzeugen**

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Großmarkt außerhalb des Nutzungsobjektes ist nicht gestattet.

Fahrzeuge mit hohem Gewicht sind so abzustellen, dass keine Asphaltschäden entstehen. Dies gilt insbesondere für Stützen von Aufliegern.

## **§ 11 Werbung**

- (1) Auf dem Großmarkt ist grundsätzlich jede Werbung für Dritte und Werbemaßnahmen außerhalb des Nutzungsobjektes mit dem Großmarkt abzustimmen.
- (2) Im Übrigen wird der Großmarkt rechtswidrig angebrachte bzw. nicht entfernte Werbung auf Kosten des Nutzers, ggf. aus der Kautions, entfernen lassen.

## **§ 12 Toiletten**

Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Toilettenanlagen hat die Nutzerin selbst zu sorgen. Diese sind sicher aufzustellen und gegen mutwilliges Umkippen zu sichern. Auf der Veranstaltungsfläche sind Hinweisschilder zum Standort der mobilen Toiletten anzubringen. Die notwendigen Versorgungsanschlüsse hat die Nutzerin selbst zu beschaffen. Ggf. können die Sielanschlüsse für Schmutzwasser des Großmarkts genutzt werden. Die Entsorgung des Abwassers ist im Nutzungsentgelt enthalten. Die Anzahl und die Aufstellorte der Toiletten sind mit dem Großmarkt abzustimmen.

## **§ 13 Mehrweggeschirr**

Soweit Speisen und Getränke angeboten werden, dürfen diese nur in pfandpflichtigen wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden (kein Glas). Einwegmaterialien sind grundsätzlich nicht zu verwenden bzw. müssen kompostierbar sein.

## **§ 14 Erlaubnisse und Genehmigungen**

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Diese hat die Nutzerin selbst auf

6  
W. Ben  
1/17

eigene Kosten zu beschaffen. Liegen diese nicht vor, kann dies die fristlose Kündigung dieses Vertrages zur Folge haben.

- (2) Baurechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie Genehmigungen nach der Lärmschutzverordnung sind bei dem

**Bezirksamt Hamburg-Mitte**  
**Bauprüfabteilung**  
**Klosterwall 6 in 20095 Hamburg**  
**Telefon 040 42854-4525**

zu beantragen.

Eventuell erforderliche gewerbe-, oder gaststättenrechtliche Genehmigungen sind bei dem

**Bezirksamt Hamburg-Mitte**  
**Verbraucherschutzamt**  
**Klosterwall 2 in 20095 Hamburg**  
**Telefon 040 42854-4738**

zu beantragen.

- (3) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:

- a) der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas (früher Unfallverhütungsvorschrift VBG 21),
- b) den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderung an Druckbehältern – Betreiben von Druckgasbehältern“,
- c) den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
- d) den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 1996,

den „Sicherheitstechnischen Grundsätzen für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer-, Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten der Innenstadt“.

Eine durch den Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein.

- (4) Ferner sind für die Veranstaltung sämtliche Vorgaben des Brandschutzes zu berücksichtigen, ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr Hamburg.

7  
H. Ben

111

## **§15 Erste Hilfe**

Während der Nutzungszeit hat die Nutzerin für die notwendigen Vorkehrungen einer etwaigen ärztlichen Versorgung von Besuchern oder sonstigen Personen zu sorgen (z.B. durch Einrichtung eines Nottelefons sowie die Bereithaltung von Sanitätsmitteln).

## **§ 16 Haftung und Nichteinhaltung von Pflichten**

- (1) Die Nutzerin haftet dem Großmarkt für sämtliche am Nutzungsobjekt, an zusätzlich überlassenen Einrichtungen und Anlagen sowie auf dem übrigen Gelände des Großmarktes entstandene Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der V stehen. Im Übrigen ist die Nutzerin verpflichtet, das Nutzungsobjekt und die überlassenen Einrichtungen in den vor Beginn der Veranstaltung bestehenden Zustand zu versetzen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflicht/Unfallversicherung für den genannten Nutzungszweck abzuschließen und nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist dem Nutzungsgeber vor Veranstaltungsbeginn, unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Nutzerin verpflichtet sich, den Großmarkt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Nutzungsobjekt bzw. aus der Verletzung der vereinbarten Pflichten ergeben.

## **§ 17 Kündigung**

Der Großmarkt hat unbeschadet der Bestimmungen des § 60 HmbVwVfG das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Nutzerin die Verfügungsmacht über ihr Vermögen verloren hat oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- die Nutzerin gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 oder 12 dieses Vertrages verstößt, ohne dass es einer Nachfrist zur Erfüllung bedarf,
- die Nutzerin eine von ihr in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung (ausgenommen §§ 6, 7, 9, und 12) nicht innerhalb der ihr vom Großmarkt gesetzten angemessenen Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder die nach § 14 erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht beschafft werden können. Das Nutzungsobjekt ist dann sofort geräumt an den Großmarkt herauszugeben. Eine Erstattung des Nutzungsentgelts ist ausgeschlossen. Dies gilt bei der Nichtbeschaffung von Erlaubnissen und Genehmigungen nur, wenn die Nichterteilung der Erlaubnis vom Nutzer verursacht wurde.

**§ 18**  
**Aufwendungsersatz**

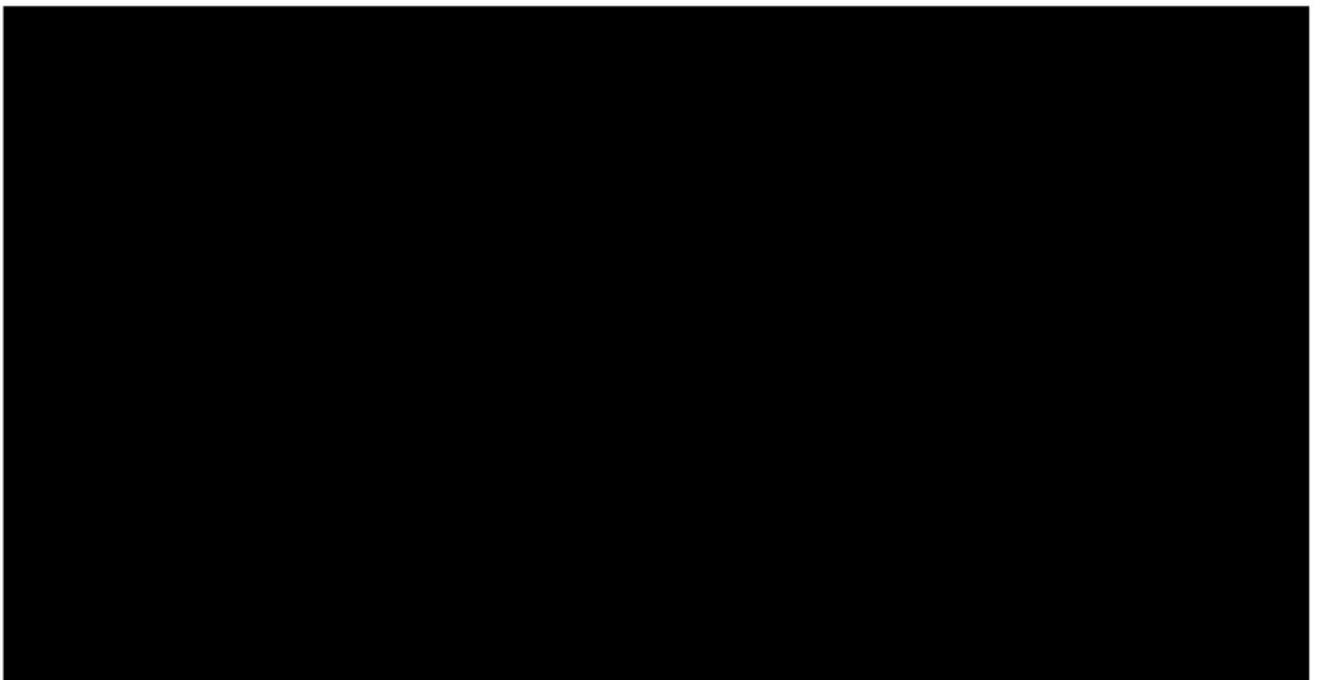
Sollte die Veranstaltung aus von der Nutzerin zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, so hat die Nutzerin dem Großmarkt sämtliche ihm entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 19**  
**Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet der Großmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

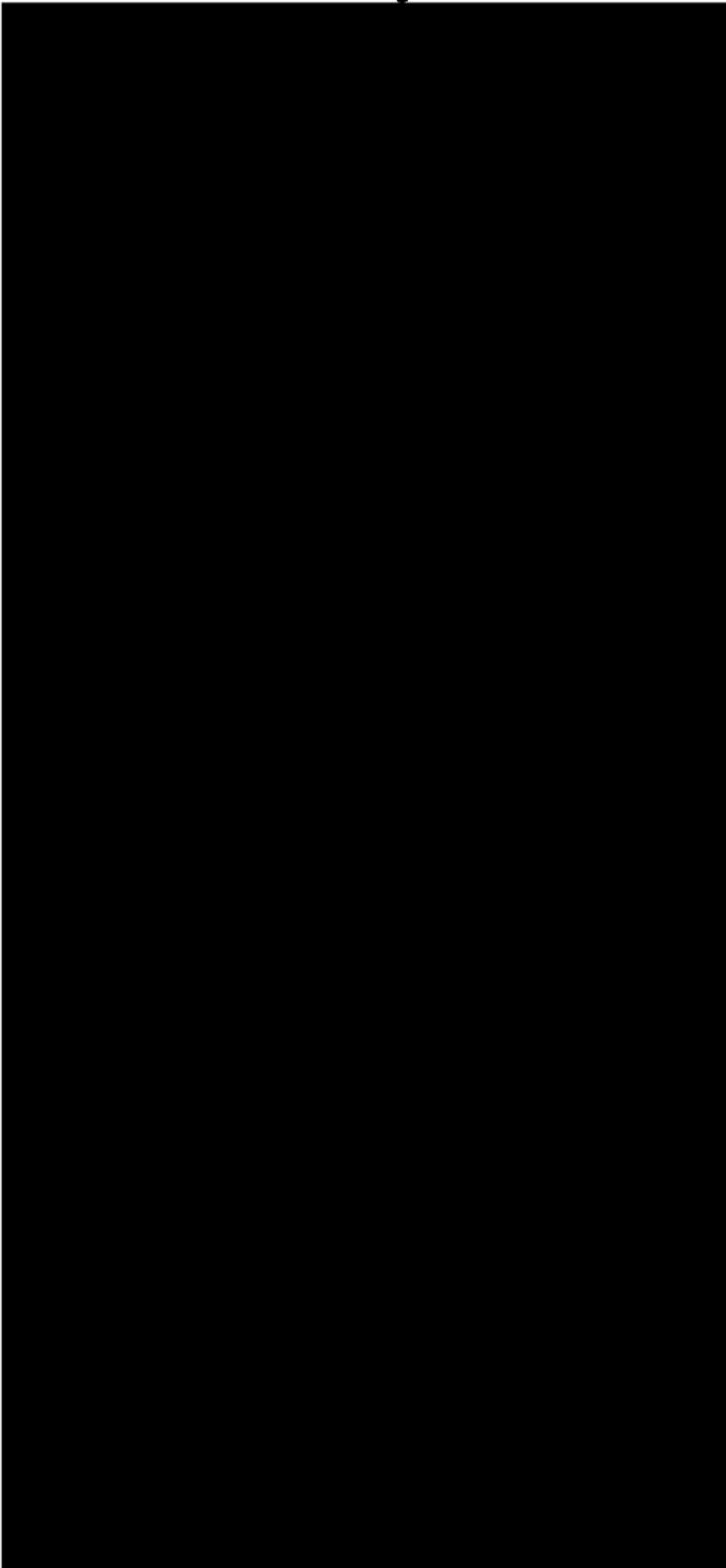
**§ 20**  
**Schriftform, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.



**Geländeplan smart times 2016 - Gesamtansicht**

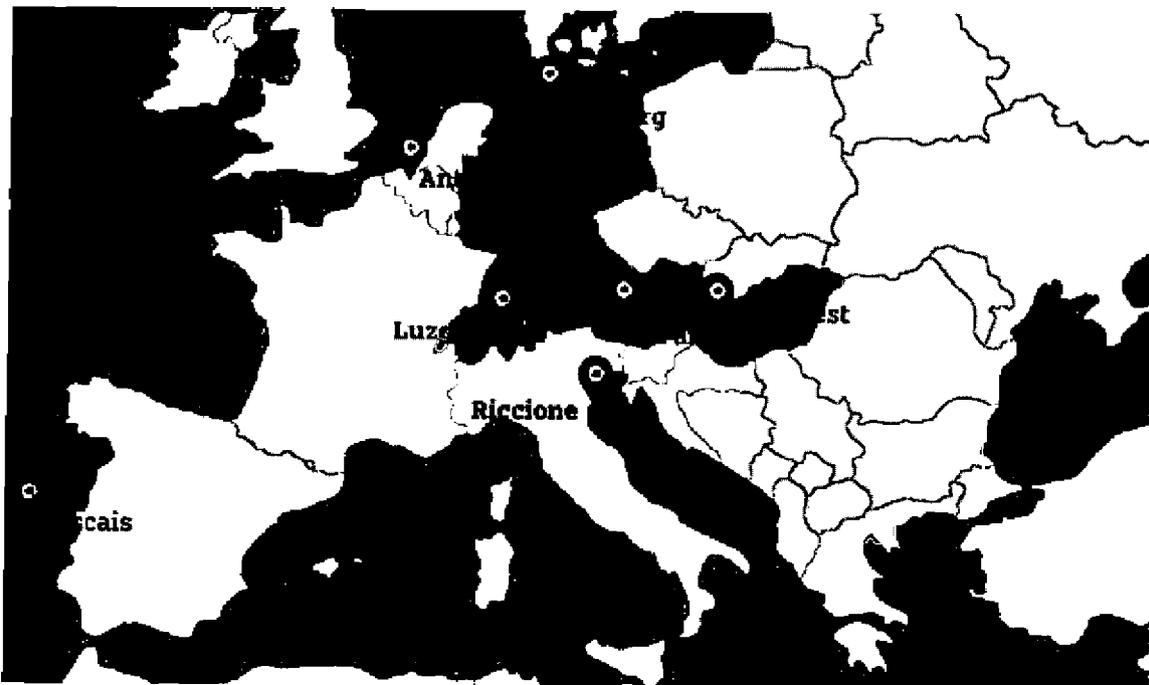
**Anlage 1**





**smart times 2016 - Eventbezeichnung**

Vor 16 Jahren wurde smart times als lokale Initiative des österreichischen smart Clubs ins Leben gerufen. Die gemeinsame Leidenschaft vieler Fans für ihren smart ließ den Event stetig größer werden und zum größten Treffen der internationalen smart Community heranwachsen. Heute bietet smart times jeden Sommer ein mehrtägiges Get-Together für smart Fans aus mehr als 33 Nationen. smart times hat sich vor 5 Jahren auf eine Europa-Roadshow begeben und war bisher in Italien, Belgien, Schweiz, Portugal und Ungarn zu Gast. In diesem Jahr werden die smart Fans in Hamburg erwartet! Der Hauptevent findet vom 26. – 27. August 2016, am Großmarkt Hamburg statt. Vom 24. – 26. August 2016, wird es zusätzlich tägliche Ausfahrten in der Stadt und der Umgebung geben, welche von den smart Centern Hamburg aus starten.



smart times steht für....

- ... besondere Autos von besonderen Menschen.
- ... Spaß und Zusammensein mit Gleichgesinnten aus aller Welt.
- ... ein individuelles und besonders emotionales Erleben.
- ... Don't drink and drive.
- ... Menschen, die eine Begeisterung für smart verbindet.
- ... Internationalität, Modernität, Einzigartigkeit.

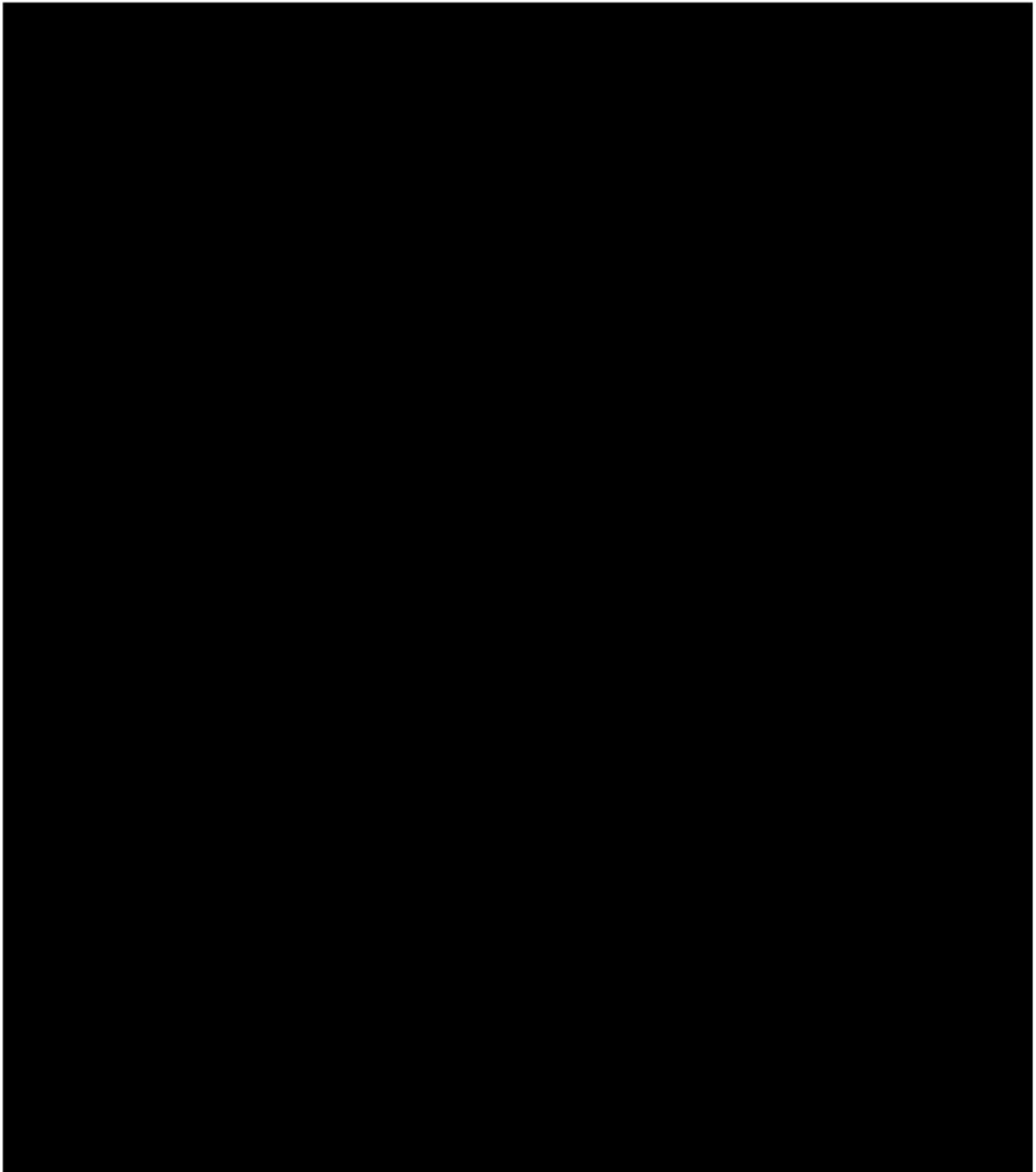
**smart times Besucherstruktur:**

Erwartete Besucher: ca. 2.000 – 3.000 smart Fans /Tag  
 Nationalität: Mehr als 33 Nationen\* (weltweit)  
 Geschlecht: weiblich: 40,3% männlich: 59,7%\*  
 Durchschnittsalter: 37,7\* Jahre  
 Durchschnittlicher Aufenthalt:  
     National: 4,2\* Nächte  
     International: 6,5\* Nächte

\*Die Zahlen ergeben sich auf Basis der Registrierungen der letzten Jahre.

**smart times Fakten:**

Eventdatum: 26. – 27. August 2016  
Location Miete: 22. – 29. August 2016 (Inkl. Auf- / Abbau)  
Eventzeiten:  
Freitag, 26.08.2016 10:00 – 23:00 Uhr  
Samstag, 27.08.2016 10:00 – 23:00 Uhr  
Eintritt: frei  
Location: Großmarkt Hamburg



### **Weitere Informationen:**

Facebook: [www.facebook.com/smarttimes](http://www.facebook.com/smarttimes)

Twitter: [www.twitter.com/smarttimes](http://www.twitter.com/smarttimes)

Website: [www.smart.com/smarttimes](http://www.smart.com/smarttimes)

Registrierung: [www.smarttimes16.com](http://www.smarttimes16.com)

Video smart times 13: <http://tinyurl.com/zbd7qph>

Video smart times 14: <http://tinyurl.com/hpfb4hs>

Video smart times 15: <http://tinyurl.com/hkuxrwn>

## Auf- / Abbauplanung - smart times 2016

### Montag 22.08.2016

- › Flächenübergabe (Veranstalter / GM)  
z. B. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
Begehung der Location
- › Markierung der Aufbaupositionen (Veranstalter)
- › Aufbaubesprechung (Veranstalter)

#### Fläche I (gelb) (Fahrstraße Süd/Wasserseite)

wird komplett abgesperrt (außer an den Kreuzungen)  
Verkehr wird entsprechend umgeleitet ab ca. 10.00 Uhr (GM)

#### Fläche I (gelb) (Süd/West Parkfläche)

es werden nur die nötigsten Flächen zur Verfügung gestellt (GM)  
(11) Lager & Logistik ohne Erste Hilfe  
(12) Event Office  
(16) Staff Catering  
(17) MBD

- › ca. 12.00 Uhr (ggf. direkt nach Flächenübergabe) Beginn Aufbau (Veranstalter)  
Material abladen und Baustrom aufbauen

Aufbauten:

#### Fläche I (gelb) (Fahrstraße Süd/Wasserseite)

(4) Bühne & Backstage  
(18) Wendekreis (innerhalb der Fahrstraße)

### Dienstag 23.08.2016

- › Fläche II (pink) (Fahrstraße Süd/Wasserseite)  
Aufbauten:  
(2) Aussteller  
(13) Infoturm (nur möglich, wenn nicht im Weg!)  
(21) Testdrive

### Mittwoch 24.08.2016

- › Wasserseite direkt vor der GM-Halle Flächen II (pink), Fläche IV (blau) und Fläche III (grün) (GM)  
wird komplett abgesperrt Verkehr wird entsprechend umgeleitet ab ca. 10.00 Uhr;  
Aufbauten nur in der Fahrstraße!

#### Fläche II (pink) (Wasserseite direkt vor der GM-Halle):

Aufbauten:  
(21) Testdrive

#### Fläche IV (blau) (Wasserseite direkt vor der GM-Halle):

Aufbauten:  
(1) Service Truck & Diagnose

#### Fläche III (grün) (Wasserseite direkt vor der GM-Halle):

Aufbauten:  
(10) Food Trucks  
(2) Aussteller

**Fläche III (grün) (Süd/West Parkfläche):**

Aufbauten:

(8) Toiletten

(3) Pop up-Smart Center HH

(7) Smart Contest

(10) Food Trucks

(19) FOH

(20) Bar

- › Check In Zelte Einfahrt Süd (nur auf den vorgesehenen Parkflächen) werden aufgebaut
- › Nachmittag / Abend Showproben Fläche IV (blau) sowie Licht & Tonproben (nach Absprachen)

**Donnerstag 25.08.2016**

**Fläche III (grün) (Süd/West Parkfläche):**

Aufbauten:

(19) FOH

(20) Bar

**Fläche I (gelb) (Süd/West Parkfläche):**

Aufbauten:

(9) Kids Corner

(6) Info

(15) Brabus

(11) Erste Hilfe

**Flächen III (grün) → ALLE**

(5) Gastro / Aussteller richten ihre Zelte ein 10:00 – 16:00 Uhr

(10) Food Trucks

**PARKFLÄCHEN (blau)**

**P3 steht „nur eingeschränkt“ zur Verfügung (NACHTS NICHT), da in der Nacht zu Freitag noch Markt ist. Bitte genau definieren, was dort geparkt werden muss. Außerdem sicherstellen, dass „Rückbau“ am Freitagabend passiert, da in der Nacht noch Markt ist.**

**P6: komplette Parkfläche soll eigentlich nur für GM sein! (Nur als Notfallparkplatz einplanen!)**

**P5 hat insgesamt 650 Parkplätze**

- › P1, P4, P8 werden ab 10:00 Uhr aufgezeichnet (Bodenmarkierungen)
- › P5, P6 werden ab ca. 15:00 Uhr aufgezeichnet (Bodenmarkierungen)
- › Personalschulung (Nachmittag)
- › Proben 10:00 – 22:00 Uhr (inkl. Pausen - nach Absprache)

**Freitag 26.08.2016**

- › P3 wird zügig fertig aufgebaut (Marktbetrieb endet um 9.00 Uhr, zügiges Abfahren der parkenden Fahrzeuge wird forciert)
- › Das Parkhaus wird komplett verwendet
- › Zutritt für Besucher ab 10:00 Uhr
- › Event wird laut Programm durchgeführt

**Samstag 27.08.2016**

- › Das Parkhaus wird komplett verwendet
- › Zutritt für Besucher ab 10:00 Uhr
- › Event wird laut Programm durchgeführt

**Abbau:**

- › Ab 22:00 Uhr werden die Zelte ausgeräumt, Check In Indoor abgebaut, Test Drive Autos geparkt, teilweise entfernen des Brandings
- › Parkflächen werden in der Nacht geräumt. (Bodenmarkierungen werden mit der Schlussreinigung entfernt.)

**Sonntag 28.08.2016**

- › Branding wird entfernt
- › Catering verlässt bis 16:00 Uhr das Eventgelände
- › Aussteller verlassen bis 16:00 Uhr das Eventgelände.
- › Service Truck (Pos. 1) verlässt bis 16:00 Uhr das Eventgelände
- › Wendekreis (Pos. 18) wird entfernt.
- › Biertische (Pos. 5) werden am Vormittag zurückgebaut
- › Fläche III wird bis zum Abend entfernt
- › Testdrive Zelte (Pos. 21) werden bis zum Abend abgebaut

**Montag 29.08.2016**

- › Abbau Fläche I (gelb) und Strom
- › Abbau Fläche II (pink – links neben der Bühne) wird bis 12:00 Uhr abgebaut
- › Abholung Testdrive Fahrzeuge (60 Stk.) bis 12:00 Uhr
- › Verladen des restlichen Materials
- › Flächenübergabe 16:00 Uhr